

# RS Vwgh 1994/2/23 93/09/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1994

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28a idF 1990/450;

VStG §64;

VStG §65;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/05/19 92/09/0031 10

## Stammrechtssatz

Aus dem Gesetz ergibt sich, daß nach§ 64 Abs 1 VStG nur dem Bestrafen und nicht einem davon verschiedenen Berufungswerber ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auferlegt werden darf (Hinweis E 20.9.1985, 84/11/0059). § 65 VStG kann sich daher nur auf den Bestraften beziehen, der als Berufungswerber eingeschritten ist. Schon aus dem Zusammenhang dieser beiden Bestimmungen ergibt sich eindeutig, daß die Kosten des Berufungsverfahrens dem Bestraften - unter der Voraussetzung, daß das Straferkenntnis bestätigt wird - nur dann aufzuerlegen sind, wenn er auch der Berufungswerber ist (Hinweis Ringhofer,

Die österreichischen Verwaltungsverfahrensgesetze, 02ter Band, Anm 6 zu§ 64 VStG, S 532 und Anm 1 zu § 65, S 537, Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechtes, 05te Aufl, Randziffer 960/3 auf S 398).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090173.X07

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>